

## **Information zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Berufung in einen Wahlvorstand (Artikel 13 und 14 EU-DSGVO)**

### **Tätigkeit als ehrenamtliche Wahlhelferin oder ehrenamtlicher Wahlhelfer:**

Für die Durchführung von Wahlen werden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt. Sie sind Mitglieder der Wahlvorstände und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Berufungen bzw. Ernennungen erfolgen in der Regel nach persönlicher Vorsprache der Gemeindegewahlleitung bei dem zu berufenen Wahlhelfer / der zu berufenen Wahlhelferin oder durch eigene Meldung der Wahlhelfer / Wahlhelferin bei der Gemeindegewahlleitung. Darüber hinaus können die Parteien und Bedienstete unterschiedlicher Behörden zur Tätigkeit als Wahlhelfer und Wahlhelferin herangezogen werden.

Für die Übernahme von Wahlehenämtern gibt es verschiedene gesetzliche Grundlagen:

1. Europawahlen:  
§ 11 Bundeswahlgesetz (BWG), § 5 Europawahlgesetz (EuWG), § 6 Europawahlordnung (EuWO)
2. Bundestagswahlen:  
§ 11 Bundeswahlgesetz (BWG), § 6 Bundeswahlordnung (BWO)
3. Landtagswahlen, Kommunalwahlen und Bürgerentscheide:  
§ 12 Landes- & Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V), § 12 Landes- & Kommunalwahlordnung (LKW O M-V)
4. Volksentscheide:  
§ 3 Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V), § 12 Landes- & Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V)

### **Speicherung personenbezogener Daten:**

Zur ordnungsgemäßen Organisation und Durchführung der Wahlen müssen wir personenbezogene Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

Zu Ausführung des Ehrenamtes werden folgende Angaben benötigt:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Bankverbindung

Für die Speicherung der Daten gibt es ebenfalls verschiedene gesetzliche Grundlagen:

1. Europawahlen:  
§ 4 Europawahlgesetz (EuWG), § 9 Bundeswahlgesetz (BWG)
2. Bundestagswahlen:  
§ 9 Bundeswahlgesetz (BWG)
3. Landtagswahlen, Kommunalwahlen, Bürgerentscheide:  
§ 13 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V)
4. Volksentscheide:  
§ 3 Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V), § 13 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V)

### **Datenerhalt von anderen Stellen:**

Zur Sicherstellung der Wahldurchführung sind unterschiedliche Behörden verpflichtet, auf Ersuchen der gemeindlichen Wahlbehörden die Daten ihrer Bediensteten an die anfragende Wahlbehörde zum Zweck der Berufung dieser als Wahlhelferin oder Wahlhelfer zu übermitteln. Hier werden Name, Vorname und Anschrift abgefragt.

### **Weitergabe von Daten an Dritte:**

Ihre Daten als Wahlhelferin oder Wahlhelfer werden der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher übermittelt. Dabei handelt es sich bei der Urnenwahl um die Vor- und Familiennamen, die Adresse, die Telefonnummern (privat, dienstlich, mobil) sowie die Funktion im Wahlvorstand. Dies ist wichtig für die Schichteinteilung und zur Erreichbarkeit während der Wahlhandlung und der anschließenden Auszählung im Wahllokal. Bei der Briefwahl werden die Vor- und Familiennamen sowie die Funktion im Wahlvorstand mitgeteilt, damit geprüft werden kann, ob alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind.

### **Speicherungsdauer, Löschung oder Anonymisierung**

Ihre Daten als Wahlhelferin oder Wahlhelfer sind mindestens bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beim Amt Stargarder Land, Gemeindewahlbehörde, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard gespeichert.

Darüber hinaus können die Daten auch für die Verwendung bei künftigen Wahlen bis auf Widerspruch beim Amt Stargarder Land, Gemeindewahlbehörde, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard gespeichert werden.

### **Sie haben das Recht auf**

1. Auskunft  
Sie können erfragen, welche personenbezogenen Daten wir über Sie gespeichert haben.
2. Berichtigung  
Sie können unrichtige Angaben korrigieren lassen.
3. Löschung (Vergessen werden)  
Sie können jederzeit Ihre personenbezogenen Daten löschen lassen, soweit sie von uns nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind.
4. Widerspruch  
Sie können der Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widersprechen.
5. Beschwerde  
Sie können sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren.

Diese Rechte finden Sie in den Artikeln 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

### **Ihre Ansprechpartner sind:**

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung	Zuständige Fachabteilung
Amt Stargarder Land Amtsvorsteher Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard www.burg-stargard.de	Gemeindewahlbehörde Herr Walter Telefon: 039603/ 25313 E-Mail: <a href="mailto:c.walter@stargarder-land.de">c.walter@stargarder-land.de</a>
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV Eckdrift 103, 19061 Schwerin	Telefon: 0385 / 77 33 47-51 E-Mail: datenschutz@ego-mv.de
Aufsichtsbehörde als Beschwerdestelle	
Landesbeauftragter für Datenschutz M-V (LfDI M-V) Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin	www.datenschutz-mv.de Telefon: 0385 / 594 94-0